

An den / die behandelnde(n) Arzt/Ärztin:

Die/Der von Ihnen behandelte Patientin/Patient hält sich aufgrund eines gültigen Schengen-Visums in der Bundesrepublik Deutschland auf. Dieses Visum läuft in absehbarer Zeit aus, so dass die Person grundsätzlich verpflichtet ist, rechtzeitig das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten zu verlassen.

Die Verlängerung eines Schengen-Visums ist nach den rechtlichen Vorgaben nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Hierbei hat die Ausländerbehörde u.a. zu prüfen, ob Tatsachen geltend gemacht werden, die eine Verlängerung des Schengenvisums wegen schwerwiegender persönlicher Belange (z.B. gravierende Erkrankung) rechtfertigen.

Hierzu sind in dem grundsätzlich fachärztlichen Attest folgende Punkte anzugeben:

- Zeitpunkt des Arztbesuches und des Behandlungsbeginns
- Ausführliche Diagnose und Therapiebeschreibung, insbesondere
 - zur Medikation
 - welche sonstigen Maßnahmen ggf. zusätzlich eingeleitet werden
- Voraussichtliche Behandlungsdauer
- Geplante Kontrolltermine / weitere Untersuchungen
- Könnte die weitere Behandlung auch im Heimatland des Patienten vorgenommen werden bzw. warum muss die Behandlung zwingend in Deutschland durchgeführt werden?
- Reise- und Transportfähigkeit des Patienten
- Grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit des Arztes/der Ärztin für eventuelle Rückfragen

Die Ausländerbehörde kann in begründeten Fällen das ausgestellte Attest durch einen Amtsarzt überprüfen lassen, Auch eine nochmalige Untersuchung des Patienten / der Patientin durch den Amtsarzt kann angeordnet werden.